



Nr. 35/18, Freitag, 30. November 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Vollzug der Wassergesetze; Ableitung von Wasser aus dem Retentionsraum des Hubbaches östlich der Kaufbeurer Straße über einen Ableitungskanal in den Felbener Bach

- I. Die Stadt Kempten (Allgäu) beabsichtigt die Ausweisung eines Gewerbegebietes „Südlich Leubas“. Im Falle einer Überschwemmung des an das Gewerbegebiet angrenzenden Hubbaches soll ein Teil des auf den Retentionsflächen entstehenden Hochwassers abgeleitet werden. Das Wasser soll über ein Einlaufbauwerk an der Kaufbeurer Straße auf der Flst. Nr. 397/6 der Gem. St. Mang sowie einen Ableitungskanal auf der Flst. Nr. 338 der Gem. St. Mang zum Felbener Bach abgeleitet werden.

Das Amt für Tiefbau und Verkehr beantragte als Erschließungsträger für die Einleitung dieses Wassers aus den Retentionsflächen südlich des Gewerbegebietes in den Felbener Bach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG.

- II. Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- i. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.12.2018 bis 15.01.2019 bei der Stadt Kempten (Allgäu) im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 22, im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Zim-

mer 411, 4. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht ausliegen. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Amts für Umwelt und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unter der Adresse https://www.kempten.de/Umweltverfahren_Oeffentlichkeitsverfahren.html abrufbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.